

Entwurf

Stand: 22.11.2022

Verordnung über die Bemessung der Förderbeträge und zur Durchführung des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes

(Thüringer Musik- und Jugendkunstschulverordnung - ThürMJKSchulVO)

Vom XX. Dezember 2022

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes vom 14. Juli 2022 (GVBl S. 295) verordnet die Staatskanzlei im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Europa, Kultur und Medien:

§ 1 Mittelverteilung

Die Fördersumme abzüglich der zur Deckung des Erfüllungsaufwandes erforderlichen Summe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes wird im Verhältnis der Jugendkunstschulen zu Musikschulen

1 zu 2,5

aufgeteilt und daraus jeweils eine Teilfördersumme für Musikschulen und Jugendkunstschulen gebildet.

§ 2 Teilfördersumme, Planzahlen

(1) Die Teilfördersumme für Musikschulen gemäß § 1 wird in zwei Unterfördersummen wie folgt aufgeteilt:

1. 80 Prozent Unterfördersumme, welche sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Schülerzahl und der Summe der Personalkosten nach dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahr bemisst (IST-Zahlen),

2. 20 Prozent Unterfördersumme, welche sich nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Schülerzahl und der Summe der Personalkosten nach den von der Musikschule für das Förderjahr veranschlagten Zahlen bemisst (Planzahlen).

(2) Werden Fördermittel, die sich nach den Planzahlen bemessen, nicht für die nach den Planzahlen veranschlagten Maßnahmen verwendet, sind diese bereits ausgezahlten Fördermittel anteilig an den Fördergeber zu erstatten. Erstattete Fördermittel werden nicht auf andere Musik- oder Jugendkunstschulen umverteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Jugendkunstschulen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass statt der Anzahl der Unterrichtsstunden die jährlich gebuchten Angebotsstunden und statt der Schülerzahl die Teilnehmerzahl heranzuziehen sind.

§ 3 **Verteilungsschlüssel, Förderbetrag**

(1) Die einzelnen Förderbeträge sind anhand der Berechnungsformel in Anlage 1 unter Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu ermitteln.

(2) Für die Ermittlung des Förderbetrags einer Musikschule sind folgende Einzel- und Gesamtkennzahlen maßgeblich:

1. Anzahl der Unterrichtsstunden,
2. Schülerzahl und
3. Personalkosten.

Einzelkennzahlen sind die Werte einer einzelnen Musikschule, die Gesamtkennzahlen die Summe der Einzelkennzahlen aller staatlich anerkannten und die Förderung beantragenden Musikschulen.

(3) Die Kennzahlen werden wie folgt gewichtet:

1. Anzahl der Unterrichtsstunden = 25 Prozent,
2. Schülerzahl = 25 Prozent und
3. Personalkosten = 50 Prozent.

Anhand der Gewichtung der Kennzahlen wird die jeweilige Unterfördersumme in Bereichsfördersummen aufgeteilt.

(4) Der Gesamtförderbetrag einer einzelnen Musikschule ergibt sich aus der Summe der Förderbeträge der Teilfördersummen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(5) Der Gesamtförderbetrag einer Musikschule ist auf den Betrag begrenzt, bis zu welchem der gemäß § 8 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes festgesetzte Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben der Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise prozentual nicht unterschritten wird (Differenzbetrag). Übersteigt der Gesamtförderbetrag den Differenzbetrag einer Musikschule, wird der überschüssige Teil auf alle Musikschulen gleichermaßen, jeweils jedoch nur soweit verteilt, dass der gemäß § 8 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes festgesetzte Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben der Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise prozentual nicht unterschritten wird.

(6) Die Absätze 1 bis 4 sind auf die Jugendkunstschulen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass statt der Unterrichtsstunden die jährlich gebuchten Angebotsstunden, statt der Schülerzahl die Teilnehmerzahl und Absatz 5 mit der Maßgabe, dass für den festgesetzten Anteil an den betriebswirtschaftlichen Gesamtausgaben der Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise statt § 8 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes der § 7 dieser Verordnung heranzuziehen sind.

§ 4 **Ermittlung der Kennzahlen**

(1) Zur Ermittlung der Anzahl der Unterrichtsstunden bei Musikschulen bzw. der jährlich gebuchten Angebotsstunden bei Jugendkunstschulen ist der Zeitraum des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu Grunde zu legen.

(2) Zur Ermittlung der Anzahl der vertraglich gebundenen Schüler der Musikschulen ist der Mittelwert aus Stichtagszählungen zum 1. April und 1. Oktober des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres zu bilden.

(3) Zu den Personalkosten zählen auch die mit schriftlichem Vertrag gebundenen Honorarkräfte.

§ 5

Ausschlussfrist, Abschlagszahlungen

(1) Anträge auf Förderung nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes sind bis zum 31. März des Förderjahres bei der für Kunst und Kultur zuständigen obersten Landesbehörde (Bewilligungsbehörde) schriftlich und mit allen erforderlichen Nachweisen vollständig einzureichen. Die Bewilligungsbehörde kann die Frist aus besonderen Gründen um bis zu zwei Monate verlängern.

(2) Staatlich anerkannten Musik- und Jugendkunstschulen gemäß § 3 Abs. 1 und 4 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes können nach Einreichung des vollständigen Förderantrags und vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 vorläufige Abschläge geleistet werden.

(3) Schulen mit erweiterter Anerkennung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes können jeweils für den Musik- und Jugendkunstschulbereich einen eigenen Antrag auf Förderung stellen, sofern alle die Förderung begründenden Tatsachen und Nachweise für die jeweiligen Bereiche gesondert beigebracht werden können.

§ 6

Verfahren zum Nachweis der Befähigung

Der Nachweis der musikpädagogischen Befähigung der Lehrkräfte gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes ist in Anlage 2 festgelegt.

§ 7

Angemessene Beteiligung

(1) Die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes an den Gesamtausgaben der Jugendkunstschule angemessene Beteiligung einer Kommune, eines Gemeindeverbandes, Landkreises oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, wird auf 10 Prozent festgelegt.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird die gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes an den Gesamtausgaben der Jugendkunstschule angemessene Beteiligung einer Kommune, eines Gemeindeverbandes, Landkreises oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, bis zum 31.12.2024 auf 5 Prozent festgelegt.

(3) In begründeten Fällen kann von der nach Absatz 1 und 2 festgelegten Beteiligung abgewichen werden. Eine Abweichung ist insbesondere möglich, wenn eine Jugendkunstschule ihren Sitz in einer Gemeinde oder einem Landkreis hat,

1. denen Finanzausgleichsgesetzes gewährt werden oder
2. welche ein Haushaltssicherungskonzept nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik umsetzt.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 1
(zu § 5 Abs. 2)

Berechnung der Förderbeträge

Der Förderbetrag einer Musikschule wird gemäß § 3 ThürMJKSchulVO anhand folgender Berechnung ermittelt:

1. Variablen

Allgemein:

UF1 = Unterfördersumme Musikschulen 1 = 80% der Teilfördersumme

UF2 = Unterfördersumme Musikschulen 2 = 20% der Teilfördersumme

BF1a = Bereichsfördersumme Schülerzahl = 25% der UF 1

BF2a = Bereichsfördersumme Jahresunterrichtsstunden = 25% der UF 1

BF3a = Bereichsfördersumme Personalausgaben = 50% der UF 1

BF1b = Bereichsfördersumme Schülerzahl = 25% der UF 2

BF2b = Bereichsfördersumme Jahresunterrichtsstunden = 25% der UF 2

BF3b = Bereichsfördersumme Personalausgaben = 50% der UF 2

Gesamtkennzahlen:

GS = Gesamtschülerzahl aller Musikschulen

GUS = Gesamtjahresunterrichtsstunden aller Musikschulen

GP = Gesamtpersonalausgaben aller Musikschulen

Einzelkennzahlen:

ES = Schülerzahl der beantragenden, einzelnen Musikschule

EUS = Jahresunterrichtsstunden der beantragenden, einzelnen Musikschule

EP = Personalausgaben der beantragenden, einzelnen Musikschule

2. Berechnungsformel

$$\text{Förderbetrag UF1} = \left[ES \times \left(\frac{BF1a}{GS} \right) \right] + \left[EUS \times \left(\frac{BF2a}{GUS} \right) \right] + \left[EP \times \left(\frac{BF3a}{GP} \right) \right]$$

$$\text{Förderbetrag UF2} = \left[ES \times \left(\frac{BF1b}{GS} \right) \right] + \left[EUS \times \left(\frac{BF2b}{GUS} \right) \right] + \left[EP \times \left(\frac{BF3b}{GP} \right) \right]$$

$$\text{Gesamtförderbetrag} = \text{Förderbetrag UF1} + \text{Förderbetrag UF2}$$

Auf Jugendkunstschulen ist die Berechnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass statt der Schülerzahl die Teilnehmerzahl jeweils für BF1a, BF1b, GS und ES sowie statt der Jahresunterrichtsstunden die jährlich gebuchten Angebotsstunden jeweils für BF2a, BF2b, GUS und EUS heranzuziehen sind.

Anlage 2

(zu § 3 Abs. 2 Nr. 4)

Nachweis musikpädagogischer Befähigung

Eine musikpädagogische Befähigung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetzes gilt unter folgenden Voraussetzungen als nachgewiesen:

1. Wenn die jeweilige Lehrkraft
 - a) ein Staatsexamen oder einen Diplom-, Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengang im (Haupt-) Fach Musik mit einer künstlerischen oder pädagogischen Vertiefung an einer Hochschule, Musikhochschule, Musikakademie oder an einem Konservatorium,
 - b) den künstlerischen Teil der künstlerischen Prüfung für das Lehramt am Gymnasium bzw. die Teilprüfung Musik im ersten Staatsexamen für das Lehramt am Gymnasium oder einen lehramtsbezogenen Master-Abschluss im Doppelfach Musik in Thüringen oder eine gleichwertige Prüfung eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - c) eine Musiklehrerprüfung im Sinne der Rahmenprüfungsordnung für die staatlichen Privatmusiklehrer (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Oktober 1958) oder eine Prüfung im Sinne der Empfehlung der Kultusministerkonferenz über Rahmenbestimmungen für die Ausbildung und Prüfung von Lehrern an Musikschulen und selbstständigen Musiklehrern (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 9. November 1984) oder eine den vorstehenden gleichwertige Prüfung,
 - d) eine Prüfung nach Landesrecht zum anerkannten Musikschullehrer oder eine musikpädagogische Ausbildung an einer anerkannten Ausbildungsstätte für Musikberufe, wie z.B. Konservatorien, Musikakademien oder Berufsfachschulen oder
 - e) nach einer künstlerischen Ausbildung, wie z.B. nach einem postgradualen Studium, an einer Musikhochschule oder einer Musikakademie die künstlerische Reifeprüfung bzw. die künstlerische Abschlussprüfung erfolgreich absolviert hat.

Hierzu zählen insbesondere der erfolgreiche Abschluss der Prüfungen und Studiengänge: Kirchenmusiker mit A- oder B-Abschlussprüfung; Erste Staatsprüfung oder Masterabschluss für das Lehramt an Grund- oder Regelschulen mit dem Fach Musik in Thüringen oder gleichwertiger Abschluss eines anderen Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes; Diplom-Musiklehrer; Instrumental- und Gesangspädagogik; (Elementare) Musikpädagogik; Musikrhythmik oder Chorleitung.
2. Einem Abschluss nach a) bis e) steht es gleich, wenn die jeweilige Lehrkraft eine Lehrbefähigungsprüfung für Musikschulen des Bundesverbandes der freien Musikschulen oder eine vergleichbare Prüfung erfolgreich absolviert hat.
3. Ausländische Abschlüsse können als gleichwertig anerkannt werden. Die Musikschule bzw. die jeweilige Lehrkraft haben die Anerkennung der Gleichwertigkeit bei der zuständigen Stelle zu beantragen und den Nachweis gegenüber der für die Kunst und Kultur obersten Landesbehörde zu führen.